Amtsblatt für den Landkreis Barnim



Jahrgang 2014

Eberswalde, den 17. September 2014

Nr. 15/2014

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Barnim

Seite 2 Bekanntmachung zu den Beschlüssen der konstituierenden Sitzung des Jugendhilfeausschusses in der 5. Wahlperiode am 10. September 2014

Seite 2 Bekanntmachung über die Einberufung der 2. Sitzung des Kreisausschusses in der

5. Wahlperiode am 22. September 2014

Seite 2 Bekanntmachung der Tagesordnung der 2. Sitzung des Kreisausschusses in der

5. Wahlperiode am 22. September 2014

Seite 3 Bekanntmachung der Geschäftsordnung (Gesch0) des Kreistages des Landkreises Barnim

Seite 12 Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Barnim Anhörungsverfahren zum geplanten Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Joachimsthal

Korrektur zum Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes des Landkreises Barnim Nr. 14/2014:

"Seite 19 Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Landkreises Barnim per **31.12.2012** und die Entlastung"

Impressum

Amtsblatt für den Landkreis Barnim

Herausgeber: Landkreis Barnim,

Der Landrat

Anschrift: Am Markt 1,

16225 Eberswalde

 Telefon:
 03334 214-1703

 Fax:
 03334 214-2703

Mail: pressestelle@kvbarnim.de

Druck: Druckerei Blankenburg GbR

Börnicker Straße 13, in 16321 Bernau bei Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim ist im Internet unter der Adresse <u>www.barnim.de</u> auf den Seiten der Kreisverwaltung nachlesbar.

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim erscheint mindestens sechs Mal im Jahr und kann unter der nebenstehenden Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der geltenden Posttarife in Rechnung gestellt. Das Amtsblatt wird in der Kreisverwaltung sowie in den Verwaltungen der Ämter und Gemeinden ausgelegt.

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Barnim

Bekanntmachung zu den Beschlüssen der konstituierenden Sitzung des Jugendhilfeausschusses in der 5. Wahlperiode am 10. September 2014

In öffentlicher Sitzung angenommene Anträge:

Nr. des Antrages: ohne

Thema des Antrages: Wahl des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses

Beschlossene

Antragsformulierung: Frau Margitta Mächtig wurde für den Vorsitz des Jugendhilfeausschusses in

geheimer Wahl gewählt.

Nr. des Antrages: ohne

Thema des Antrages: Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses

Beschlossene

Antragsformulierung: Frau Sabine Stüber wurde für den stellvertretenden Vorsitz des Jugendhilfe-

ausschusses in offener Wahl gewählt.

Eberswalde, den 11. September 2014

gez. Bodo Ihrke

Landrat

Bekanntmachung über die Einberufung der 2. Sitzung des Kreisausschusses in der 5. Wahlperiode am 22. September 2014

Die 2. Sitzung des Kreisausschusses findet statt am:

Montag, dem 22. September 2014, um 18:30 Uhr, in der Kreisverwaltung Barnim, Paul-Wunderlich-Haus, im Sitzungssaal (Haus A), Am Markt 1 in 16225 Eberswalde.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können am öffentlichen Teil des Kreisausschusses teilnehmen.

Eberswalde, den 8. September 2014

gez. Bodo Ihrke

Vorsitzender des Kreisausschusses

Parkmöglichkeit: Parkhaus an der Pfeilstraße (Zufahrt von der Goethestraße)

Bekanntmachung der Tagesordnung der 2. Sitzung des Kreisausschusses in der 5. Wahlperiode am 22. September 2014

TAGESORDNUNG

TOP Drucksachen-Nr. Inhaltsangabe
Öffentliche Sitzung

Feststellung der Beschlussfähigkeit

2 Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner

3 Bestätigung der Tagesordnung

4 Aktuelle Informationen der Kreisverwaltung

5		Einwendungen gegen die Niederschrift der 1. Sitzung vom 11. August 2014
6		Sonstiges
7	I-Vst-144.3/14	Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren "Ersatzbeschaffung Fachkabinett Elektrotechnik für das Oberstufenzentrum II Barnim"
8	I-Vst-134.3a/14	Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren "Bauleistungen am Schulstandort Finow, Fritz-Weineck-Straße 36, 16227 Eberswalde - Errichtung von Vordächern und Stuhllager, 1. Bauabschnitt, Gewerk 1 - Erdarbeiten/Gründung"
9	I-Vst-134.3b/14	Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren "Bauleistungen am Schulstandort Finow, Fritz-Weineck-Straße 36, 16227 Eberswalde - Errichtung von Vordächern und Stuhllager, 1. Bauabschnitt, Gewerk 2 - Stahlabauarbeiten
10	I-Vst-134.3c/14	Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren "Bauleistungen am Schulstandort Finow, Fritz-Weineck-Straße 36, 16227 Eberswalde - Errichtung von Vordächern und Stuhllager, 1. Bauabschnitt, Gewerk 3 - Dachdeckerarbeiten
11	I-Vst-147.3/14	Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren "Lieferung von Plaketten, Siegeln und Zulassungsbescheinigungen Teil I für das Ordnungsamt/Straßenverkehr"
12	I-20-1/14	Informationsvorlage über die Bereitstellung über- und außerplanmäßiger Mittel im Rahmen des Haushaltes 2013
		Nichtöffentliche Sitzung keine Themen

Bekanntmachung der Geschäftsordnung (Gesch0) des Kreistages des Landkreises Barnim

Die Geschäftsordnung (Gesch0) für den Kreistag Barnim, Beschluss des Kreistages Barnim Nr. 9-2/14 vom 27. August 2014, welche im Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 14/2014 am 5. September 2014 öffentlich bekannt gemacht wurde, enthielt redaktionelle Fehler.

Daher wird die Geschäftsordnung (Gesch0) für den Kreistag Barnim nachfolgend erneut bekannt gemacht.

Geschäftsordnung (Gesch0) des Kreistages des Landkreises Barnim

I. Geschäftsführung des Kreistages
 1. Vorbereitung der Sitzungen des Kreistages

§ 1 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit Funktionen oder Personen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nichts anderes ergibt.

§ 2 Einberufung der Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages beruft den Kreistag ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Kreistag ist unverzüglich einzuberufen, wenn
 - 1. mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder der Landrat oder
 - mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes frühestens drei Monate nach der letzten Kreistagssitzung die Einberufung verlangen bzw. dieses vom Kreistag in einer früheren Sitzung beschlossen wurde. Dabei ist die Ladungsfrist einzuhalten.
- (2) Der Kreistag tritt mindestens viermal jährlich zusammen.
- (3) Wenn es die Geschäftslage erfordert, kann ein Sonderkreistag einberufen werden, der sich auf einen begrenzten Gegenstand konzentriert. § 2 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (4) Der Kreistag kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung an einem anderen Termin beschließen, wenn die Tagesordnung in der laufenden Sitzung nicht abschließend behandelt werden kann. Die Sitzung endet in der Regel um 22:30 Uhr. Die Fortsetzungssitzung ist allein der Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte derselben Tagesordnung vorbehalten. Der Beschluss über die Unterbrechung der Sitzung muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung ist eine erneute Ladung entbehrlich.

§ 3 Ladungsfrist, Einladung

- (1) Die schriftliche Einladung zur Sitzung des Kreistages hat so zu erfolgen, dass sie mindestens zehn Tage vor der Sitzung in den Händen der Mitglieder des Kreistages ist. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung elf Tage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. Der Tag der Sitzung wird nicht mitgerechnet.
- (2) Der Vorsitzende kann im Benehmen mit dem Landrat die Ladungsfrist bis auf vier Tage verkürzen, wenn eine Entscheidung ohne Nachteil für den Kreis nicht aufgeschoben werden kann. In einem solchen Fall ist die verkürzte Ladungsfrist auf der Einladung zu begründen.
- (3) Einzuladen sind alle Kreistagsabgeordneten, der Landrat, der Beigeordnete und die Dezernenten, die Amtsdirektoren und die Bürgermeister. Einzuladen sind weitere Personen, die auf Antrag des Landrates, des Beigeordneten und der Dezernenten sowie von Fraktionen an Kreistagssitzungen teilnehmen sollen und denen mit mehrheitlicher Zustimmung des Kreistages auf Antrag Rederecht gewährt werden soll.
- (4) In der Einladung sind Ort, Zeit und Tagesordnung anzugeben. Schriftliche Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind der Einladung beizufügen, soweit sie zum Zeitpunkt des Versandes vorliegen. Wenn zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils eine Eilentscheidung gemäß § 58 der Kommunalverfassung getroffen werden muss, kann der Kreistag formlos unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen werden.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende setzt im Benehmen mit dem Landrat die Tagesordnung fest. Er hat dabei die Anträge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten, einer Fraktion oder einem Ausschuss innerhalb einer Frist von mindestens sechzehn Tagen, 12:00 Uhr, vor der Sitzung vorgelegt werden. Der Landrat kann die Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes verlangen.
- (2) Die entsprechenden Vorlagen mit Beschlussentwürfen sind den Mitgliedern des Kreistages zusammen mit der Einladung zuzusenden. Nicht fristgemäß eingegangene Vorlagen und Anträge können nur auf Beschluss des Kreistages auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Nicht fristgemäß eingereichte Anträge (Dringlichkeitsanträge) sind schriftlich zu begründen. Der Vorsitzende hat die Fraktionsvorsitzenden und die fraktionslosen Abgeordneten unverzüglich darüber zu informieren.
- (3) Die eingebrachten Vorschläge, die nicht auf die Tagesordnung gesetzt wurden, sind von dem Vorsitzenden bekannt zu geben. Die Ablehnung ist zu begründen. Tagesordnungspunkte dürfen nur mit Zustimmung der Person oder Personengruppe, die die Aufnahme des Tagesordnungspunktes nach Absatz 1 und 2 ordnungsgemäß veranlasst hat, abgesetzt werden.

§ 5 Teilnahme an Sitzungen und Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
- (2) Kreistagsabgeordnete, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Vorsitzenden mitzuteilen bzw. durch das Büro des Kreistages mitteilen zu lassen.
- (3) Entsprechendes gilt für Kreistagsabgeordnete, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.
- (4) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in der jeder Kreistagsabgeordnete für seine Anwesenheit persönlich unterzeichnet. Bei verspätetem Erscheinen eines Kreistagsabgeordneten ist die Unterzeichnung während der Sitzung beim Büro des Kreistages nachzuholen.

§ 6 Informationsrecht des Kreistages

- (1) Den Kreistagsabgeordneten sind von der Verwaltung des Landkreises alle für ihre Arbeit erforderlichen Unterlagen bereitzustellen bzw. zugänglich zu machen.
- (2) Das Auskunftsersuchen ist schriftlich an den Landrat zu richten.
- (3) Zur Vorbereitung ihrer Sitzungen können die Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben von dem Landrat Auskünfte über die von diesem oder in seinem Auftrag gesammelten Daten verlangen.
- (4) Das Auskunftsersuchen ist durch den Vorsitzenden der Fraktion schriftlich, unter wörtlicher Wiedergabe des Fraktionsbeschlusses, an den Landrat zu richten.

2. Durchführung der Sitzungen des Kreistages

a) Allgemeines

§ 7 Öffentlichkeit der Sitzungen/Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, wenn nicht die Hauptsatzung oder diese Geschäftsordnung etwas anderes festlegen. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Kreistagssitzungen teilzunehmen.
- (2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Jeder Kreistagsabgeordnete und der Landrat können im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen nach Satz 1 stellen. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kreistages zustimmt.
- (3) Der Beigeordnete und die Dezernenten können auch an nichtöffentlichen Sitzungen und/oder Behandlungen einzelner Angelegenheiten teilnehmen. Über die Anwesenheit weiterer Mitarbeiter der Kreisverwaltung an nichtöffentlichen Beratungen des Kreistages entscheidet der Vorsitzende auf Antrag des Landrates. Das gilt nicht, wenn der Kreistag im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschließt. Mitarbeiter des Büros des Kreistages können in jedem Fall teilnehmen.
- (4) Auch nichtöffentliche Sitzungen und die nichtöffentliche Behandlung einzelner Gegenstände sind unter Wahrung des nichtöffentlichen Charakters so konkret wie möglich öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Der Kreistag kann beschließen, Personen, die nicht dem Kreistag angehören, auf den Sitzungen anzuhören oder sie an Diskussionen teilnehmen zu lassen. Der Kreistag muss Anhörungen durchführen, wenn dies von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder, einer Fraktion oder dem Landrat verlangt wird.

§ 8 Vorsitz

- (1) Der Kreistag wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seine Vertreter.
- (2) Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Kreistag. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt einer seiner Stellvertreter den Vorsitz. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter leitet der an Lebensjahren älteste anwesende Kreistagsabgeordnete die Sitzung.
- (3) Der Vorsitzende hat die Beratung sachlich und unparteilich zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus. Wenn der Vorsitzende zur Sache sprechen möchte, so soll er den Vorsitz für die Beratung des betreffenden Sachthemas an seinen Vertreter abgeben. Einzelheiten regeln die §§ 19 und 20 der Geschäftsordnung.

§ 9 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist. Der Kreistag gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitgliedes festgestellt wird. Der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Kreistages anwesend sind.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Kreistag zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. In der Ladung zu dieser Sitzung muss auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Kreistages befangen, so ist der Kreistag ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 10 Mitwirkungsverbot

- (1) Der ehrenamtlich Tätige darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit
 - 1. ihm selbst
 - 2. einem seiner Angehörigen oder
 - 3. einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (2) Das Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der ehrenamtlich Tätige
 - bei einer natürlichen Person, einer juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt ist und nach den tatsächlichen Umständen, insbesondere der Art seiner Beschäftigung, ein Interessenwiderstreit anzunehmen ist,
 - Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, er gehört dem genannten Organ als Vertreter oder auf Vorschlag des Landkreises an und entgegenstehende Belange Dritter werden nicht berührt, oder

- in anderer als öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder beratend oder entgeltlich tätig geworden ist.
- (3) Die Mitwirkungsverbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht,
 - wenn der Vorteil oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden,
 - 2. bei Beschlüssen über die Berufung oder Abberufung ehrenamtlich Tätiger,
 - 3. bei Beschlüssen eines Kollegialorgans, durch die jemand als Vertreter des Kreistages in Organe der in Abs. 2, 2. Anstrich genannten Art entsandt oder aus ihnen abberufen wird, einschließlich der Beschlüsse, durch die Vorschläge für die Berufung in solche Organe gemacht werden, oder
 - 4. bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in der Vertretung einer anderen Gebietskörperschaft oder deren Ausschüssen, wenn ihr durch die Entscheidung ein Vorteil oder Nachteil erwachsen kann.
- (4) Wer annehmen muss, nach Absatz 1 oder 2 von der Mitwirkung ausgeschlossen (befangen) zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem Vorsitzenden des Kreistages oder eines Ausschusses anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Er gilt in diesem Fall als nicht anwesend im Sinne dieser Vorschriften. Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 vorliegen, stellt im Zweifelsfall bei den vom Kreistag zu ehrenamtlicher Tätigkeit Verpflichteten der Kreistag, im Übrigen der Landrat fest. Verstöße gegen die Offenbarungspflicht sind vom Kreistag durch Beschluss, von dem Landrat durch einen schriftlichen Bescheid festzustellen.
- (5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind
 - der Ehegatte,
 - 2. Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie sowie durch Annahme als Kind verbundene Personen,
 - 3. Geschwister,
 - 4. Kinder der Geschwister,
 - 5. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
 - Geschwister der Eltern.

Der Ehe im Sinne der Nummern 1, 2 und 5 ist eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft gleichgestellt. Die unter den Nummern 1, 2 und 5 genannten Personen gelten nicht als Angehörige, wenn die Ehe oder die auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht.

- (6) Die Mitwirkung eines wegen Befangenheit Betroffenen hat die Rechtswidrigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 4 S. 1 der Kommunalverfassung entsprechend.
- b) Durchführung der Sitzungen

§ 11 Sitzungsablauf

- (1) Die Sitzungen laufen regelmäßig in folgender Reihenfolge ab:
 - 1. Eröffnung der Sitzung
 - 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - 3. Fragestunde für Einwohner,
 - 4. Fragestunde der Abgeordneten,
 - 5. Beschlussfassung über die Tagesordnung und dazu vorliegender Anträge,
 - 6. Bestätigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung,
 - 7. Tätigkeitsbericht und Sozialbericht des Landrates und Beratung dazu,
 - 8. Behandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte (Vorlagen und Anträge),
 - 9. Schließung der Sitzung.
- (2) Jede Fraktion kann eine Beratungspause von fünf Minuten Dauer während der Beratung eines Sachthemas verlangen, wenn das zur Verständigung innerhalb der Fraktion oder zwischen den Fraktionen im persönlichen Gespräch sinnvoll erscheint. Auf diese Weise können aber höchstens zwei Pausen während der Beratung eines Sachthemas verlangt werden. Ohne Beschränkung der Anzahl und der Zeitdauer können Pausen vom Kreistag beschlossen werden. Von dem Vorsitzenden können Pausen bis zu fünf Minuten Dauer festgelegt werden.

§ 12 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Anträge zur Tagesordnung und Diskussionen zur Tagesordnung sind nur zu Beginn der Sitzung, vor der Abstimmung über die Tagesordnung möglich.
- (2) Der Kreistag kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
 - 1. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - 2. Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - 3. Tagesordnungspunkte mit Einverständnis des Einreichers abzusetzen,
 - 4. Tagesordnungspunkte neu aufzunehmen, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die

keinen Aufschub duldet.

§ 13 Rederecht, Redeordnung und Redezeit

- (1) Der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Den Einreichern von Vorlagen bzw. Anträgen ist zunächst Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Dafür stehen den Einreichern maximal fünf Minuten zur Verfügung. Längere Redezeit ist bei dem Vorsitzenden zu beantragen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort.
- (2) Ein Mitglied des Kreistages, dass das Wort ergreifen will, hat sich durch Erheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Das Wort kann erteilt werden
 - zu einem Bericht des Landrates, des Beigeordneten, eines Vertreters eines Ausschusses,
 - zur Begründung eines Antrages,
 - zur Sache (Diskussionsbeitrag oder Einbringung eines mündlichen Antrages),
 - zur Geschäftsordnung (Hinweise auf Nichteinhaltung dieser Geschäftsordnung oder eines Beschlusses zur Geschäftsordnung oder Antrag zur Geschäftsordnung),
 - zu einem kurzen Beitrag für oder gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung,
 - zu einer persönlichen Bemerkung,
 - zu Zwischenfragen,
 - zu einer sachlichen Richtigstellung oder Stellungnahme zu einem persönlichen Angriff.
- (4) Sachliche Richtigstellungen und Stellungnahmen zu persönlichen Angriffen haben Priorität vor anderen Wortmeldungen. Sie werden außerhalb der festgelegten Redezeit vorgetragen.
- (5) Zu einer persönlichen Bemerkung wird das Wort nur am Ende der Behandlung eines Sachthemas und nach der Beschlussfassung erteilt.
- (6) Zwischenfragen sind nur bei Berichten und bei Wortbeiträgen zur Sache erlaubt, und auch nur dann, wenn der Teilnehmer, der gerade das Wort hat, und der Vorsitzende einverstanden sind. Zwischenfragen müssen kurz sein und eine kurze Antwort erlauben. Der Vorsitzende kann alle Zwischenfragen für einen Abschnitt der Sitzung untersagen.
- (7) Der Landrat und im Rahmen seiner Zuständigkeit der Beigeordnete können immer das Wort verlangen.
- (8) Mitarbeitern der Kreisverwaltung kann durch den Vorsitzenden das Wort erteilt werden, wenn der Landrat oder der Beigeordnete das wünscht.
- (9) Fraktionen mit mindestens zehn Mitgliedern haben eine Redezeit von maximal zehn Minuten pro Sachthema. Im Übrigen beträgt die Redezeit pro Fraktion und Sachthema maximal acht Minuten. Der Vorsitzende kann auf Antrag eine längere Redezeit festlegen. Fraktionslose Kreistagsabgeordnete haben eine Redezeit von zwei Minuten pro Sachthema. Für Berichte des Landrates, des Beigeordneten oder der Vertreter der Ausschüsse gibt es keine Zeitbegrenzung, es sei denn, der Kreistag beschließt ausdrücklich etwas anderes.

§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung haben Priorität vor anderen Wortmeldungen außer den in § 13 Abs. 4 genannten.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können von jedem Mitglied des Kreistages gestellt werden. Dazu gehören insbesondere Anträge, über die in nachfolgender Reihenfolge abzustimmen ist:
 - 1. auf Aufhebung der Sitzung,
 - 2. auf Unterbrechung der Sitzung,
 - 3. auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 - 4. auf Verweisung eines Antrages an einen Ausschuss oder an den Landrat,
 - 5. auf Schluss der Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt,
 - 6. auf Schluss der Rednerliste,
 - 7. auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - 8. auf namentliche Abstimmung,
 - 9. auf Prüfung der Beschlussfähigkeit.
- Vor Abstimmung zu Punkt 3. und 4. muss dem Einreicher Gelegenheit zur Begründung gegeben werden.

 Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so kann ein Mitglied dafür und ein Mitglied dagegen sprechen. Die Redezeit wird auf eine Minute begrenzt. Dann ist abzustimmen, falls kein anderer Antrag zur Geschäftsordnung gestellt wird.

§ 15 Anträge zur Sache

(1) Jedes Mitglied des Kreistages ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Kreistages in der Sache herbeizuführen (Änderungs- und Ergänzungs- sowie

- Alternativanträge zur Sache). Änderungs- und Ergänzungs- sowie Alternativanträge zu Vorlagen sollen schriftlich so rechtzeitig beim Büro des Kreistages eingereicht werden, dass zwischen dem Tag der Einreichung und dem Tag der Kreistagssitzung mindestens vier Werktage liegen. Das gilt nicht, wenn die entsprechende Vorlage nicht fristgemäß verschickt wurde. Das gilt auch dann nicht, wenn später Sachverhalte bekannt werden, die für den Änderungs-, Ergänzungs- bzw. Alternativantrag von Belang sind. Das Büro des Kreistages informiert unverzüglich den Landrat und den Vorsitzenden über diese Anträge.
- (2) Jedes Mitglied des Kreistages ist berechtigt, während des Sitzungsverlaufes Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Absatz 1 gestellten Anträgen zu stellen. Über den Zusatz- und Änderungsantrag wird zuerst abgestimmt. In den Fällen, in denen durch einen Änderungsantrag der ursprünglich gestellte Antrag in vollem Umfang ersetzt werden soll (Ersatzantrag), ist dies in dem Änderungsantrag zum Ausdruck zu bringen.
- (3) Sollen Anträge an einen Ausschuss überwiesen werden, so wird hierüber zuerst abgestimmt. Bei Zustimmung zur Ausschussüberweisung werden vorliegende Änderungsanträge dem Ausschuss mitüberwiesen.
- (4) Anträge, deren Annahme erhebliche Mehrausgaben oder erheblich verminderte Einnahmen für den Kreis zur Folge haben, sollen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 16 Abstimmung/Wahl

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Vorsitzende zum Tagesordnungspunkt gestellte Sachanträge zur Abstimmung. Der am weitest gehende Antrag hat den Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung. Über Änderungsanträge wird vor dem Hauptantrag entschieden. Zustimmung zu einem Änderungsantrag gilt nicht als Zustimmung zum Hauptantrag.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen, wobei von dem Vorsitzenden nacheinander die Fragen "Dafür", "Dagegen", "Enthaltung" gestellt werden. Die Fragen, über die abgestimmt werden soll, sind so zu formulieren, dass sie mit "ja" oder mit "nein" zu beantworten sind.
- (3) Auf Antrag von mindestens drei der anwesenden Mitglieder des Kreistages erfolgt namentliche Abstimmung. Die Stimmabgabe jedes Mitgliedes ist im Protokoll zu vermerken.
- (4) Das Abstimmungsergebnis wird von dem Vorsitzenden bekannt gegeben und im Protokoll festgehalten. Ist das Abstimmungsergebnis ohne Zählung der Stimmen eindeutig zu ermitteln, kann der Vorsitzende es als "mehrheitlich" für oder gegen einen Antrag benennen und zu Protokoll geben. Nicht eindeutig erkennbare Abstimmungsergebnisse sind auszuzählen und entsprechend zu Protokoll zu geben. Auf Antrag von mindestens drei anwesenden Mitgliedern des Kreistages muss durch den Vorsitzenden die Abstimmung unmittelbar wiederholt werden. Dabei ist in jedem Fall auszuzählen.
- (5) Der Kreistag beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit das Gesetz oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Wahlhandlungen sind geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden. Wahlhandlungen werden von einer Wahlkommission aus mindestens drei Mitgliedern des Kreistages geleitet. In der Wahlkommission sollen die Fraktionen entsprechend ihrem Anteil im Kreistag vertreten sein, es sei denn, gegen eine andere Zusammensetzung wird kein Einspruch erhoben.
- (7) Bei geheimen Wahlen besteht Zwang zur Benutzung der Wahlkabine.

§ 17 Fragerecht der Mitglieder des Kreistages

- (1) Jedes Mitglied des Kreistages ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten des Kreises, aber nicht auf einen Punkt der Tagesordnung beziehen, an den Vorsitzenden oder an den Landrat zu richten. Sie werden in der Fragestunde des Kreistages beantwortet, sofern eine sofortige Beantwortung möglich ist. Eine Fragestunde ist immer durchzuführen, wenn Bedarf besteht. Sie ist je Kreistagssitzung auf dreißig Minuten begrenzt.
- Die Anfragen, die während der Fragestunde beantwortet werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Büro des Kreistages eingereicht werden, dass in jedem Fall vier Werktage für die Einholung notwendiger Informationen und die Formulierung der Antwort verbleiben. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.
- (3) Ist eine sofortige Beantwortung von Anfragen nicht möglich, weil zeitaufwendige Recherchen erforderlich sind, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Kreistages oder eine schriftliche Beantwortung (innerhalb von zwei Wochen) verwiesen werden.
- (4) Der Fragesteller darf bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Eine Aussprache und Abstimmungen zur Beantwortung von Anfragen finden nicht statt.
- (5) Die Fragestellungen erscheinen im Protokoll der Kreistagssitzung.

§ 18 Presse

Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind gegen Vorlage des Presseausweises zulässig. Gleiches gilt für vom Kreistag selbst veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen.

c) Ordnung in den Sitzungen

§ 19 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) In den Sitzungen des Kreistages handhabt der Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Kreistagssitzung im Sitzungssaal und im Zuschauerbereich aufhalten.
- (2) Entsteht während der Sitzung des Kreistages unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende nach vorheriger Mahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- (3) Im Sitzungssaal und im Zuschauerbereich ist das Rauchen untersagt.

§ 20 Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Vorsitzende zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen, kann der Vorsitzende zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Vorsitzende ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Kreistagssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.
- (4) Der Vorsitzende kann ein Kreistagsmitglied zur Ordnung rufen, wenn sein Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört. Mit dem dritten Ordnungsruf oder im Falle eines groben Verstoßes kann das Mitglied des Raumes verwiesen werden.

3. Nachbereitung der Sitzungen des Kreistages

§ 21 Niederschrift

- (1) Über jede Kreistagssitzung ist durch das Büro des Kreistages eine Tonaufzeichnung und eine Niederschrift in Form eines erweiterten Beschlussprotokolls anzufertigen. Die Tonaufzeichnung darf nur zur Erleichterung der Niederschrift verwendet werden. Sie ist nach Bestätigung des Protokolls auf der nachfolgenden Sitzung des Kreistages zu löschen.
- (2) Die Niederschrift muss mindestens das Folgende enthalten:
 - Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - Name des Vorsitzenden, Anwesenheit des Landrates und des Beigeordneten sowie der Dezernenten,
 - Namen der sonstigen an der Sitzung offiziell teilnehmenden Personen,
 - Anzahl der anwesenden Mitglieder des Kreistages und Namen der fehlenden Mitglieder,
 - getrennt ausgewiesen nach entschuldigt und unentschuldigt,
 - Tagesordnung (Änderung der Tagesordnung, die während der Sitzung beschlossen wurde, ist als solche zu kennzeichnen),
 - Öffentlichkeit bzw. Nichtöffentlichkeit der Beratung einzelner Sachthemen bzw. der ganzen Sitzung,
 - Erwähnung von Anfragen an den Landrat,
 - Erwähnung von Stellungnahmen der Fraktionen und Ausschüsse zu den einzelnen Tagesordnungspunkten,
 - Wortlaut der Beschlüsse, falls dieser von den eingereichten Vorlagen aufgrund von Änderungen abweicht,
 - Wortlaut mündlich vorgetragener und zur Beschlussfassung gelangter Anträge sowie deren Begründung,
 - Art der Abstimmung (öffentlich oder namentlich), Art der Wahl (geheim, öffentlich oder namentlich) und Ergebnisse der Beschlüsse, bei namentlichen Abstimmungen Namen und Stimmabgabe jedes Mitgliedes des Kreistages.
 - Namen der Mitglieder, die aufgrund von Befangenheit von der Sitzung oder Teilen der Sitzung ausgeschlossen waren, mit Ausschlussgrund,
 - Wörtliche Wiedergabe von Beiträgen einzelner Mitglieder, sofern diese ausdrücklich darauf bestehen,
 - Ordnungsmaßnahmen, die über Rufe zur Sache und Ordnungsrufe hinausgingen,

- als Anlage, den Wortlaut der Fragen zur Fragestunde der Abgeordneten,
- sonstige wesentliche Vermerke über die Sitzung.
- (3) Die Niederschrift wird nach Unterzeichnung durch den Protokollführer von dem Vorsitzenden unterzeichnet und ist innerhalb von vier Wochen, spätestens aber mit der Tagesordnung zur nächsten ordentlichen Kreistagssitzung jedem Kreistagsabgeordneten zuzuleiten.
- (4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind bis drei Tage vor Beginn der nächsten Kreistagssitzung bei dem Vorsitzenden schriftlich zu erheben. Über die Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet der Kreistag.
- (5) Der jeweilige Tätigkeits- und Sozialbericht des Landrates, der Wortlaut von Anfragen im Rahmen der Fragestunde der Abgeordneten und die zugehörigen Antworten sind für jedes Mitglied des Kreistages nach Absprache im Büro des Kreistages in schriftlicher Form verfügbar.

II. Ausschussarbeit

§ 22 Kreisausschuss

- (1) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Kreisausschuss seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Kreisausschusses fort. Das Gleiche gilt bei Auflösung des Kreistages. Die Fraktionen können bestimmen, dass sich Vertreter untereinander vertreten. Ist eine Fraktion nur durch ein Mitglied im Kreisausschuss vertreten, so kann ein zweiter Vertreter bestimmt werden.
- (2) Der Ausschussvorsitzende kann über jede Sitzung die Medien unterrichten.
- (3) Der Beigeordnete kann an den Sitzungen des Kreisausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. Jedes Mitglied des Kreistages ist berechtigt, ohne Stimmrecht an Sitzungen des Kreisausschusses teilzunehmen. Der Landrat, der Beigeordnete und die Dezernenten sind berechtigt und auf Verlangen auch verpflichtet, an den Sitzungen des Kreisausschusses teilzunehmen. Der Landrat ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen. Die Auskunftspflicht kann der Landrat auf die Beigeordneten oder die Dezernenten übertragen.
- (4) Der Kreisausschuss wird von dem Ausschussvorsitzenden im Benehmen mit dem Landrat einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Kreisausschusses sind durch den Landrat entsprechend den Regelungen in der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Die Beschlüsse des Kreisausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird. Der Kreisausschuss ist auch einzuberufen, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Ausschussmitglieder dies verlangen. In die Tagesordnung sind Beratungsgegenstände auch dann aufzunehmen, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Ausschussmitglieder dies verlangen.
- (5) Eine antragstellende Fraktion kann sechs Monate nach Überweisung eines Antrages in den Ausschuss einen Abschlussbericht innerhalb von vier Wochen verlangen.
- (6) Über die Sitzungen der Ausschüsse ist ein erweitertes Beschlussprotokoll (mit wichtigen Gegenständen der Aussprache und Anwesenheitsnachweis) anzufertigen. Die Protokolle sind innerhalb einer Woche nach der Sitzung den Ausschussmitgliedern, den zuständigen Dezernenten und dem Büro des Kreistages zuzuleiten. Einsprüche gegen ein Protokoll können von den Ausschussmitgliedern bis zur folgenden Sitzung bei dem Ausschussvorsitzenden erhoben werden. Zur Unterstützung der Arbeit (Vorbereitung der Einladung und Tagesordnung, Versand der Unterlagen, Erstellung der Protokolle) werden von der Verwaltung namentlich festzulegende Protokollführer eingesetzt.
- (7) Vorlagen der Verwaltung sind entsprechend der Ladungsfrist der Ausschüsse vor dem Sitzungstermin des ersten beratenden Ausschusses den Fraktionen zur Kenntnis und Beratung zu übergeben. Bei Vergaben kann von diesem Verfahren abgewichen werden, wenn zwingende Termingründe dagegen stehen.

§ 23 Ausschüsse des Kreistages

- (1) Für die Verteilung der Sitze in den Ausschüssen gilt § 41 Abs. 2 und 3 der Kommunalverfassung entsprechend. Die Ausschüsse können zur Durchführung ihrer Aufgaben ständige oder zeitweilige Arbeitsgruppen bilden, die von einem Mitglied des Ausschusses geleitet werden und denen sachkundige Einwohner angehören können, die nicht Mitglied des Ausschusses sind. Auf Beschluss eines Ausschusses können zu einzelnen Punkten der Tagesordnung weitere sachverständige Einwohner mit beratender Stimme hinzugezogen und gehört werden. Der Ausschuss kann die Dauer der Anhörung begrenzen.
- (2) In allen Ausschüssen können je ein Vertreter des Seniorenbeirates, des Behindertenbeirates sowie des Beirates für Migration und Integration teilnehmen. Den Beiräten sind dazu die jeweiligen Einladungen zu übersenden.
- (3) Die Ausschussvorsitze werden nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt in der Reihenfolge der Höchstzahlen auf die Fraktionen verteilt. Es gilt § 43 Abs. 5 der Kommunalverfassung. Im Kreisausschuss, im Jugendhilfeausschuss und in allen Ausschüssen des Kreistages findet zu Beginn jeder Sitzung eine

- Einwohnerfragestunde statt.
- (4) Die Öffentlichkeit soll über Zeit und Ort der Ausschusssitzungen in geeigneter Weise unterrichtet werden. Die Beschlüsse der Ausschüsse oder deren wesentlicher Inhalt müssen nicht in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Im Übrigen findet § 22 Abs. 4 Anwendung.
- (5) Ausschüsse können auf Antrag einer Fraktion aufgelöst, neu- oder umgebildet werden. Ein Ausschuss muss auf Antrag einer Fraktion neu gebildet werden, wenn seine Zusammensetzung nicht mehr den Stärkeverhältnissen der Fraktionen entspricht.
- (6) § 22 Abs. 2, 3, 5, 6, 7 gelten entsprechend.

III. Fraktionen

§ 24 Bildung von Fraktionen

- (1) Die Mitglieder der Fraktion wählen einen Vorsitzenden und seine Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt die Fraktion nach außen. Er unterzeichnet auch Anträge, die von der Fraktion gestellt werden.
- (2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Vorsitzenden des Kreistages schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss den genauen Namen der Fraktion, die Namen des Vorsitzenden, der Stellvertreter und aller der Fraktion angehörenden Mitglieder enthalten. Der Name einer Fraktion muss sich von dem Namen einer bereits im Kreistag bestehenden Fraktion deutlich unterscheiden. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle und den Namen des Geschäftsführers zu enthalten.
- (3) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Vorsitzenden ebenfalls von dem Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 25 Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Wenn Bestimmungen dieser Geschäftsordnung im Widerspruch zur Hauptsatzung oder anderen vom Kreistag zu beschließenden Verordnungen stehen, so ist das Problem im Kreisausschuss oder im zuständigen Ausschuss zu beraten. Von diesen Gremien sind Vorschläge zur Lösung des Konfliktes zu machen, über die der Kreistag entscheidet.
- (2) Ergänzungen zur Geschäftsordnung können mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (3) Wenn die Geschäftsordnung in anderen als in den Absätzen 1 2 beschriebenen Fällen geändert werden soll, so ist ein Antrag in den Kreistag einzubringen und zu begründen. Der Antrag ist zur Beratung in den Kreisausschuss oder den zuständigen Ausschuss zu verweisen. In einer späteren Sitzung kann der Antrag mit der Mehrheit aller Mitglieder des Kreistages beschlossen werden.
- (4) Zu Fragen der Änderung von Hauptsatzung und Geschäftsordnung ist von dem Vorsitzenden des Kreistages der Ältestenrat einzuberufen. Der Ältestenrat besteht aus dem Vorsitzenden des Kreistages, seinen Stellvertretern und den Fraktionsvorsitzenden.
- (5) Der Kreistag kann für den Einzelfall Abweichungen von dieser Geschäftsordnung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, wenn dadurch nicht gegen gültige Gesetze oder Verordnungen verstoßen wird und die Rechte von Minderheiten nicht eingeschränkt werden.

§ 26 Ausfertigung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Kreistages und der Ausschüsse sowie den Protokollführern der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung, in Form des Amtsblattes, auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit verändert, so ist auch die geänderte Fassung zu übergeben.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Kreistag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 21.09.2011, Beschluss-Nr. 202-16/11, außer Kraft.

Eberswalde, den 15. September 2014

gez. Prof. Dr. Alfred SchultzVorsitzender des Kreistages Barnim

Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Barnim -Anhörungsverfahren zum geplanten Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Joachimsthal



Der Landrat

BEKANNTMACHUNG DER UNTEREN WASSERBEHÖRDE DES LANDKREISES BARNIM

ANHÖRUNGSVERFAHREN ZUM GEPLANTEN WASSERSCHUTZGEBIET FÜR DAS WASSERWERK JOACHIMSTHAL

Es ist beabsichtigt, zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Joachimsthal des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde ein Wasserschutzgebiet festzusetzen. Das geplante Wasserschutzgebiet liegt im Amt Joachimsthal (Schorfheide). Von der Unterschutzstellung sind die folgenden Flure der Gemarkung Joachimsthal ganz oder teilweise betroffen:

Gemarkung Joachimsthal, Flur 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 29, 30, 31,

Durch die Schutzbestimmungen der Verordnung sollen bestimmte Handlungen für verboten oder nur beschränkt zulässig erklärt und die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen und zur Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet werden.

Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden genauen Karten werden vom 6. Oktober 2014 bis einschließlich 7. November 2014 in folgenden Verwaltungen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Kreisverwaltung Barnim in 16225 Eberswalde, Am Markt 1 (Paul Wunderlich Haus), Haus E, Raum 108.1.1 (untere Wasserbehörde, Bodenschutzamt) in der Zeit von: dienstags 9 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr, mittwochs und donnerstags 9 – 12 Uhr und 13 – 16 Uhr oder nach Terminvereinbarung

Amt Joachimsthal (Schorfheide) in 16247 Joachimsthal, Joachimsplatz 1 – 3, Bauamt, Haus 2 in der Zeit von: montags und freitags 9 – 12 Uhr, dienstags 9 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr, mittwochs 9 – 14 Uhr, donnerstags 9 – 12 Uhr und 13 – 16 Uhr oder nach Terminvereinbarung

Am 8.12.2014 um 15:30 Uhr findet im Amt Joachimsthal (Schorfheide) in 16247 Joachimsthal, Joachimsplatz 1 –3, Sitzungssaal, eine öffentliche mündliche Anhörung zur geplanten Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Joachimsthal statt.

Vom 6. Oktober 2014 bis einschließlich 8. Dezember 2014 und in der mündlichen Anhörung kann jedermann Einwendungen und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift in der Kreisverwaltung Barnim in 16225 Eberswalde, Am Markt 1 (Paul Wunderlich Haus), Haus E, Raum 108.1.1 (untere Wasserbehörde, Bodenschutzamt) vorbringen. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Die hier abgebildete Karte dient lediglich der Übersicht.

